

Brauchen wir ein Eigentum an Daten?

Dipl.-Jur. Hans Steege

*Doktorand am Lehrstuhl für Zivilrecht, Europäisches
und Internationales Wirtschaftsrecht, Leibniz
Universität Hannover*

*Stellv. Direktor des Interdisziplinären Instituts für
Automatisierte Systeme e.V.*

I. Wirtschaftliche Bedeutung von Daten

- „Daten als die Rohstoffe des 21. Jahrhunderts“
- Stetig steigende Datenmengen
- Big-Data-Analysen
- Datenmärkte
- Geschäftsmodell: Daten

Ausgangsfrage:

- Brauchen wir ein Eigentum an Daten?
- Lässt sich ein solches eventuell bereits jetzt zivilrechtsdogmatisch begründen?

II. Arten von Daten

- Personenbezogene Daten
 - Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**personenbezogene Daten**‘ [bezeichnet] alle Informationen, die sich auf eine *identifizierte* oder *identifizierbare* natürliche Person (im Folgenden **‚betroffene Person‘**) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die *direkt* oder *indirekt*, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“
 - Beispiele: Name, (Sozial-) Versicherungsnummer, Geoinformationen, IP-Adresse, Cookies, Nummernschilder, Fahrzeugidentifikationsnummer
 - Weite Auslegung des Terms
 - Identifizierbarkeit

➤ Neutrale Daten

- Gibt es noch belanglose Daten? (Vgl. BVerfGE 65, 1 Rn. 176)
- Wirtschaftlicher Wert von Daten hängt von deren Bedeutung ab
- Trennscharfe Unterscheidung überhaupt möglich? Ist der Personenbezug absolut oder relativ? (vermittelnder Ansatz in EuGH, Urteil vom 19.10.2016, Rs. C-582/14 – *Breyer*, „IP-Adressen“)

III. Eigentum an personenbezogenen Daten

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- Verfügungsbefugnis über das „Ob“ und das „Wie“ der Verarbeitung
- Freiwillige Einwilligung oder Rechtsgrundlage nach den Var. des Art. 6 DS-GVO
- Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen, Opt-out-Verfahren unzulässig
- Einwilligung ist höchstpersönlicher Natur

Datenschutzrechtlicher Schutz am Beispiel der Mobilität

Automobilhersteller hat potenziellen faktischen Erstzugriff auf im Fahrzeug generierte Daten.

Dem Betroffenen stehen jedoch zahlreiche Rechte zur Seite, die die Nutzung der Daten und deren Verwendung einschränken.

- Einwilligung oder Erlaubnistatbestand

➤ Betroffenenrechte:

- Auskunftsrecht, Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO
- Löschung, Art. 17 DS-GVO (vgl. Google Spain Urt. EuGH „right to be forgotten“)
- Recht auf Unterrichtung, Art. 19 DS-GVO
- Datenportabilität, Art. 20 DS-GVO
- Widerruf der Einwilligung, Art. 21 DS-GVO

Vorteil für betroffene Personen?

- Zahlreiche Rechte schützen bereits jetzt Betroffene.
- Falls das Schutzniveau zu gering oder lückenhaft ist, wäre dann eine Schärfung und Konturierung dieser Rechte nicht zielführender?
- Bessere Rechtsdurchsetzung erscheint zweifelhaft.
- Ohne Zustimmung bereits jetzt keine Dienste.
- Pönalisierung unbefugten Gebrauchs anstatt Vergütungsanspruch?



IV. Eigentum an neutralen Daten

1. Vertragsrecht / technisch erzielte Exklusivität

- Faktische Herrschaft über Daten durch technisch erzielte Exklusivität
- Datenhandel über vertragliche Vereinbarungen
- ❖ Wem gehören die Daten eigentlich?
- ❖ Wem sind die Daten zuzuordnen?

- Lösung über Vertragsklauseln, bspw. in der Auftragsdatenverarbeitung „Der Auftragnehmer erkennt die Datenherrschaft des Auftraggebers als Dateneigentümer an“.

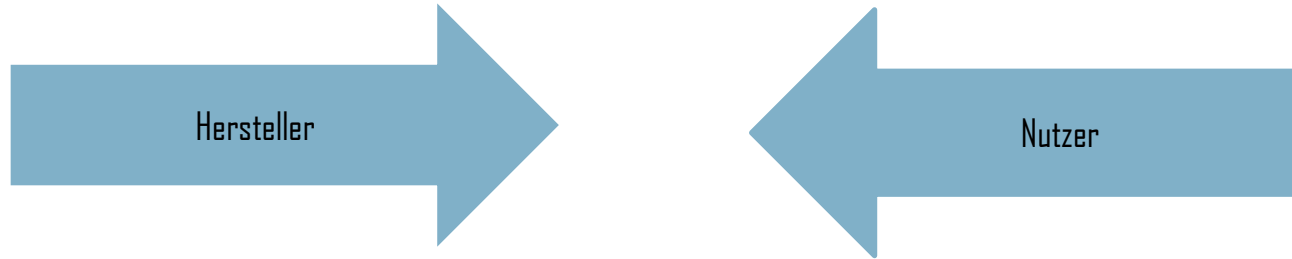
- ❖ Jedoch: Datenberechtigung bleibt lediglich obligatorisch, eine dingliche Wirkung entsteht nicht.
- ❖ Nutzungsrecht ist kein Eigentum an Daten

- ❖ Datenkauf erfolgt über § 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB → erklärt Kauf von Sachen anwendbar → sonstige Gegenstände i.S.v. § 453 sind auch unkörperliche Vermögenswerte wie Know-How, Ideen oder Informationen
- ❖ Verweis auf Eigentumsverschaffung in § 433 Abs. 1 S. 1 BGB nicht möglich
- ❖ Nur Übergabe geschuldet, Käufer erlangt keine dingliche Rechtsposition
- ❖ Datenkauf ist lediglich obligatorischer Natur



2. Dateneigentum als dingliches Recht

a) Zuordnung



Vorbereitung der Datenerhebung /

Generierung der Daten

(P) Berechtigte Interessen, vgl. Produktbeobachtungspflicht i.R.d. Produzentenhaftung

Beispiel Automobilindustrie

Automobilhersteller

Zulieferer

Serviceprovider

Fahrer / Insassen

Halter (Leasing)

Eigentümer des Fahrzeugs

b) Analogie

- Analogie zu § 903 BGB setzt planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage voraus.

- Datenkauf nach § 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB fordert Übergabe und Verschaffung des Eigentums. Abstrakter Verfügungsakt nötig, der sich von der bloßen Überlassung der Daten unterscheidet.

- Analog § 929 S. 1 BGB dingliche Einigung erforderlich

- Herausgabeanspruch, § 985 BGB

- ❖ Sacheigentum soll jedoch stärker sein als Dateneigentum

c) Eigentum an Daten / Immaterialgüterrecht sui generis

- Schaffung eines Eigentums an Daten

- ❖ Ausgestaltung: Verbotscharakter oder auch ein Vermögenswert?

- Schaffung eines Immaterialgüterrechts sui generis neben dem Persönlichkeitsrecht

- ❖ Erlischt das Vermögensrecht nach Anonymisierung?

3. Vor- und Nachteile eines Dateneigentums

- Prüfung der Eigentümerstellung
- Zuordnung des Dateneigentums an ohnehin überlegenen Vertragspartner
- Dateneigentum innerhalb D führt zu Problemen mit Märkten innerhalb der EU
- Schutzgegenstand und -umfang müssten bestimmt werden. Genaue Definition des Begriffs „Datum“
- Was gilt bei mehreren Rechteinhabern?
- Fehlende Exklusivität / mehrfache Übereignung möglich
- Gutgläubiger Erwerb von Daten?

- Hilft ein neues Recht den Märkten? Mehr an Rechtssicherheit?
- Widerruf der Einwilligung dann noch möglich? Konkurrenz zum Datenschutzrecht

- Zweckbezogene Strukturierung unserer Rechtsordnung, nicht sachbezogen
- Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten stehen im Fokus
- Einzelne Kategorien von Rechtsobjekten werden nicht ausgestaltet
- Struktur der Rechtsordnung spricht dafür, dass es keine Regelungen für Rechtsobjekte „Daten“ gibt, genauso wenig wie für „Sachen“
- Durch Rechtsnormen werden menschliche Verhaltensweisen adressiert, die erlaubt sind (Art. 2 Abs. 1 GG) und ausnahmsweise untersagt werden

V. Sonderproblem: Datenzugang

- Dateneigentum als Hemmnis für den Datenzugang
- Kleine Unternehmen haben oft nicht die Möglichkeit, Daten zu erzeugen oder zu sammeln
- Anreiz fehlt, Daten zu teilen
- Zugang nach Art. 102 AEUV nur in Ausnahmen
- Bisher nur Einzelfallentscheidungen, wenig Rechtssicherheit

Voraussetzungen für Zugang nach 102 AEUV

Essential Facilities Doctrine

- ❖ Diskriminierender Zugang?
- ❖ Exklusivität?
- ❖ Nachweis der marktbeherrschenden Stellung aufgrund Kontrolle
- ❖ Nachweis des Missbrauchs
- ❖ Kartellrechtliche Abgrenzung der Datenmärkte

EuGH verlangt weitere Voraussetzungen → (vgl. Magill, IMS Health, Bronner)

- ❖ Nachweis, dass Daten für Herstellung eines neuen Produkts unerlässlich sind
- ❖ Keine andere Möglichkeit, die Daten zu erzeugen oder zu beschaffen

- ❖ Bis jetzt ging es immer um klar bestimmbare Daten
- ❖ Lange Verfahrensdauer: Magill (10 Jahre) / Microsoft (14 Jahre)

VI. Schlussfolgerungen (1/2)

- Lösung über NDA / Vertrag
- Technisch erzielte Exklusivität, vorhandene straf- und zivilrechtliche Normen
- Immaterialgüterrecht (Nähe zu Lizenzen); jedoch konfliktieren Ausschließlichkeitsrechte an Daten mit datenschutzrechtlichen Vorschriften.

VI. Schlussfolgerungen (2/2)

- Bislang überwiegen jedoch Nachteile / Bedenken, v.a. Komplexität im Regelungssystem. Neues Regulierungsregime müsste technologieoffen sein und mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten → Rechtsunsicherheit.
- Kartellrecht eignet sich nicht für den Datenzugang. Grds. fördert ein Zugang zu Daten eine gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung. Ein allg. Zugang ist jedoch ebenfalls abzulehnen → Monopolistische Strukturen als Grenze.
- Durchsetzung der DS-GVO und ggfls. Konturierung einzelner Normen, Lösung sollte sich in bisherigen Rahmen einfügen



Dipl.-Jur. Hans Steege

hans.steege@web.de

Vielen Dank!